



Bund der Freien
Waldorfschulen



Institutionelle Aufarbeitung an der Waldorfschule

Ein Leitfaden



- 1 | Einleitung:**
Aufarbeitung heißt, Verantwortung zu übernehmen | 2
- 2 | Worum geht es?**
Begriffsklärung zu den Formen von Gewalt | 4
- 3 | Wie geht Aufarbeitung?**
Gelingensbedingungen für institutionelle Aufarbeitung | 10
- 4 | Was kann Aufarbeitung?**
Herausforderungen und Grenzen | 13
- 5 | Was heißt Betroffenenbeteiligung?**
Beteiligung und Kommunikation im institutionellen Aufarbeitungsprozess | 16
- 6 | Bericht aus der Praxis**
Erfahrung mit Aufarbeitungsprozessen | 18
- 7 | Anlaufstellen für Betroffene**
Rat und Hilfe finden | 22



Institutionelle Aufarbeitung an der Waldorfschule

Ein Leitfaden



1 | Einleitung: Aufarbeitung heißt Verantwortung zu übernehmen

Das Thema institutionelle Aufarbeitung begleitet Schulen bereits seit Langem. Es handelt sich dabei um die notwendigen Prozesse, die durch einen Konflikt oder einen Gewaltvorfall oder einen sexuellen Missbrauch an einer Schule entstehen und bearbeitet werden.

Dabei ist die Beteiligung von Betroffenen ein wesentlicher Anteil. Eine Aufarbeitung hat viele Facetten und unterschiedliche Intentionen. Der Fokus in dieser Broschüre liegt auf der institutionellen Aufarbeitung in Abgrenzung zu individueller oder gesellschaftlicher Aufarbeitung.

Mit dem verpflichtenden Schutzkonzept, das über einen Mitgliederbeschluss 2022 im Bund der Freien Waldorfschulen e. V. Einzug in alle Waldorf- und Rudolf-Steiner-Schulen gehalten hat, wurde ein wichtiger Bestandteil in den jeweiligen Schulprofilen implementiert.

Das Schutzkonzept zählt auf die Gegenwart und die Prävention ein. Wie gehen Schulen jedoch mit ihrer Vergangenheit um, wenn es nachgewiesene Tatbestände von Missbrauch, Diskriminierung und Gewalt gegeben hat? Die Zusammenarbeit mit einzelnen Einrichtungen hat gezeigt, dass eine institutionelle Aufarbeitung der einzig richtige Weg ist, um hier Klarheit für Betroffene und Beteiligte zu erhalten. Dieser Schritt musste gegangen werden, damit den Betroffenen

zu ihrem Recht verholfen werden kann und eine Schule ihre internen Prozesse überprüft und erkennt, an welcher Stelle unzulängliche Strukturen und Entscheidungen das rechtzeitige Eingreifen und Stoppen von Missbrauch verhindert haben. Es handelte sich dabei im Einzelnen um Ausnahmefälle, die im direkten Schulbetrieb vorkamen, und daher war eine klare und sorgfältige Aufarbeitung im Sinne aller (auch der Nicht-Betroffenen und der übrigen Waldorf- und Rudolf-Steiner-Schulen) unbedingt erforderlich.

Der Staat und Institutionen, welche eine juristische und moralische Schutzpflicht für Kinder und Jugendliche haben, tragen eine besondere Verantwortung. Es ist ihre Pflicht, Kinder und Jugendliche vor Missbrauch zu schützen und zu gewährleisten, dass sie in sicheren Strukturen aufwachsen. Daraus ergibt sich wiederum die Verpflichtung, Missbrauchsfälle aufzuarbeiten und Folgerungen für das eigene Handeln in Gegenwart und Zukunft zu ziehen. ()*

Das Ziel von institutioneller Aufarbeitung ist es, dass die Institution und ihre Mitarbeitenden Verantwortung übernehmen, Lehren ziehen, Strukturen verändern und bessere Mechanismen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen implementieren.

Analog zum Schutzkonzept braucht es Fortbildungen, Fachwissen und Fehlerkultur bei den Menschen, die für Aufarbeitungsprozesse in der jeweiligen Institution zur Verfügung stehen. Was bisher oft von Betroffenen erlebt wurde, sind Machtmissbrauch und Bagatellisierung. Re-Traumatisierung durch diese beiden Faktoren sind Risiken, die es unbedingt zu vermeiden gilt. Respekt und Schutz für die Betroffenen müssen gewährleistet sein. Dazu gehören klare Vereinbarungen, strukturelle Neutralität und maximale Unabhängigkeit der am Aufarbeitungsprozess beteiligten Personen. In der Sache kompetente Moderation und Mediation können dazu beitragen, dass institutionelle Aufarbeitung gelingt.

Jede Institution sollte ein Schutzkonzept haben, da es in allen Institutionen zu sexuellen und anderen Übergriffen kommen kann. Insofern ist die Entwicklung eines Schutzkonzeptes primär getrennt von Aufarbeitung und einem konkreten Fall sexualisierter Gewalt zu sehen. Schutzkonzepte sollten nicht das Endergebnis einer Aufarbeitung sein, sondern sie sollten bereits zu Beginn eines Aufarbeitungsprozesses zumindest initiiert werden, denn die Institution ist auch dem Schutz der ihr derzeit anvertrauten Kinder und Jugendlichen oder Erwachsenen verpflichtet. ()*

Der BdFWS will seine Schulen dabei unterstützen, dass Aufarbeitungsprozesse durchgeführt werden und gelingen können. Diese Broschüre soll dazu beitragen, dass sich Institutionen auf den Weg machen und aufzeigen, dass es professionelle Formen gibt, die so einem Prozess zugrunde liegen.

Eva Wörner

Nur wenn Aufarbeitung nicht allein als Pflicht, sondern als Ausdruck einer gelebten Kultur des Hinschauens und Ernstnehmens verstanden wird, können Institutionen klare Strukturen zur Prävention etablieren. Nur dann können sie sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche in einer Umgebung aufwachsen, die von Respekt, Sicherheit und Unterstützung geprägt ist und in der ihr Recht auf gewaltfreie Erziehung sowie der Schutz vor jeglichen Formen von Gewalt gewahrt werden.

(*) Auszug aus den Standards Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt 2025, siehe <https://www.der-dialogprozess.de/dokumentation>

2 | Worum geht es? Begriffsklärung zu den Formen von Gewalt

■ **Physische Gewalt**

Physische Gewalt bezieht sich auf körperliche Übergriffe, die Verletzungen oder Schmerzen verursachen können. Diese kann zwischen Schüler:innen (z. B. in Form von Raufereien, Rempelen), aber auch von Schüler:innen gegen Lehrkräfte oder umgekehrt stattfinden.

- Schlagen, Treten, Schubsen, Kratzen, Würgen, Festhalten, aber auch das Bedrohen mit dazu geeigneten Gegenständen.
- Körperliche Züchtigung oder disziplinarische Gewalt
- Sachbeschädigung (Zerstören von Gegenständen)

■ **Psychische Gewalt**

Psychische oder seelische Gewalt zielt darauf ab, die seelische Unversehrtheit und das Wohlbefinden zu verletzen. Sie ist oft weniger sichtbar als physische Gewalt, kann aber langfristig erhebliche Schäden anrichten.

- Haltung und Verhalten: Das Machtgefälle zwischen Lehrkraft und Schüler:innen birgt offensichtliche Gefahren, genauso wie tradierte pädagogische Ansichten, die aus einer Zeit stammen, die längst überholt scheint, sich aber immer wieder zeigt, wenn Überforderung oder mangelnde Gefühlsregulation bei Lehrkräften weder durch Mentorierung noch durch Supervision bearbeitet wird.

- Mobbing: wiederholtes und regelmäßiges Quälen/Drangsalieren, Beleidigungen, Beschimpfungen, Drohungen, Erpressung, Einschüchterung, Ausgrenzung, ignorieren, lächerlich machen, bloßstellen/demütigen, unfaire Behandlung (z. B. ungerechte Benotung, Sarkasmus).
- Digitale Gewalt (Cybermobbing): Eine zunehmende Form der psychischen Gewalt, die über digitale Kanäle (Social Media) stattfindet, z. B. durch das Verbreiten von demütigenden Bildern/Videos oder Hassrede (Hate Speech).

■ **Sexualisierte Gewalt**

Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo Grenzen überschritten werden – und zwar ohne dass es zu einer körperlichen Berührung kommen muss. Sexualisierte Gewalt umfasst alle Handlungen, die gegen den Willen einer Person erfolgen oder Machtungleichgewichte ausnutzen.

Dabei geht es immer um die sexualisierte Machtdemonstration und kann von verbalen Übergriffen bis zu physischem Missbrauch reichen.

- Sexistische/diskriminierende Sprache, sexistische Witze, anzügliche Bemerkungen oder Nachrufe, unerwünschte Berührungen, sexuelle Belästigung, Nötigung, Missbrauch, Cybergrooming (Cybergrooming)



ist das gezielte Ansprechen von Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren im Internet mit dem Ziel, sexuelle Kontakte anzubahnen)

- Zeigen oder Zuspieren pornografischer Inhalte
- Körperliche oder digitale sexuelle Übergriffe
- Grenzüberschreitungen zwischen Schüler:innen (Peer-to-Peer-Gewalt) und auch durch Lehrkräfte oder anderes Schulpersonal, was gegen Schutzbefohlene erfolgt
- Grenzüberschreitende Berührungen wie Streicheln, Küssen oder Anfasen an intimen Stellen unter dem Vorwand von Zuneigung oder Spiel
- Sexuelle Handlungen jeglicher Form von erzwungenem Geschlechtsverkehr oder ähnlichen Handlungen

Machtgefälle, Heimlichkeit, Gefühl, Alters-, Wissens- oder Statusgefälle sind Bereiche, die ausgenutzt werden können. „Das bleibt unser Geheimnis“ ist für Kinder und Jugendliche ein Warnsignal, daher braucht es Aufklärung. Fühlt sich das Kind unwohl, beschämt oder unter Druck gesetzt, braucht es Handlungsoptionen und Ansprechstellen.

Folgen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt für die Betroffenen: Traumatisierung, Scham, Angst, Störungen im Vertrauen und in der Identitätsentwicklung. Außerdem können Depression, Rückzug, Leistungsabfall und psychosomatische Beschwerden ausgelöst werden. Auch der Vertrauensverlust gegenüber Lehrkräften oder Mitschüler:innen ist eine schwerwiegende Folge.

■ Strukturelle Gewalt

Strukturelle Gewalt liegt vor, wenn Kinder durch institutionelle Strukturen systematisch benachteiligt oder in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden, ohne dass jemand sie direkt schlägt, bedroht oder beschimpft.

Ursache sind z. B. Organisation, Personalmangel, starre Vorgaben oder unausgewogene Machtverhältnisse, die zu Leid, Stress oder Ausschluss führen.

Starke Leistungs- und Zeitverdichtung (z. B. sehr volle Lehrpläne, ständige Tests) kann dauerhaft Überforderung erzeugen und Kinder in Stress- und Versagensängste treiben. Schulstrukturen, die Kinder aus bildungsfernen oder ärmeren Familien systematisch benachteiligen (z. B. wenig Unterstützung, frühe Selektion), gelten als strukturelle Gewalt, weil sie Chancen massiv ungleich verteilen. Fehlende Ressourcen wie zu große Klassen oder zu wenig Zeit für individuelle Förderung führen dazu, dass bestimmte Kinder fast zwangsläufig „abgehängt“ werden.

Strukturelle Gewalt bedeutet, nicht nur auf individuelles Fehlverhalten (z. B. eine gewalttätige Lehrkraft) zu schauen, sondern auf Rahmenbedingungen, die Gewalt begünstigen oder selbst Gewaltcharakter haben. Für Prävention bedeutet das: Strukturen müssen so verändert werden, dass sie Kinder schützen, ihre Bedürfnisse ernst nehmen und allen faire Chancen auf Bildung und Entwicklung ermöglichen.

Strukturelle Gewalt hat körperliche, psychische, soziale und gesellschaftliche Folgen, die oft langfristig und kaum reversibel sind.

■ Grauzonen

Grauzonen bei Grenzverletzung. – Zwischen den vier oben beschriebenen Gewaltformen existieren fließende Übergänge. Die „Grauzonen“ bezeichnen Verhaltensweisen, die noch nicht die Schwelle zur eindeutigen, strafrechtlich relevanten Gewalt überschreiten, aber klar Grenzverletzungen darstellen und das Klima an der Schule negativ beeinflussen. Oftmals liegen sie im Bereich der psychischen oder beginnenden sexualisierten Gewalt und sind durch Unklarheit, Unabsichtlichkeit oder die Verharmlosung durch Beteiligte gekennzeichnet.

Grauzonen entstehen häufig, wenn Intention und Wirkung auseinandergehen – z. B., wenn jemand etwas „nicht so meint“, die betroffene Person sich aber verletzt fühlt. Entscheidend ist daher die Wahrnehmung der Betroffenen, nicht die Absicht der handelnden Personen.

Manchmal erkennen weder die handelnden Personen noch Beobachtende die Handlung als (beginnende) Gewalt, da sie als „normal“ oder „harmlos“ abgetan wird. Vielleicht weil es sich um ritualisiertes Verhalten (das haben wir schon immer so gemacht) oder systemisches Verhalten (bei uns macht man das so) handelt.

■ Weitere Grauzonen

• Psychisch

Ein ironischer oder zynischer Kommentar einer Lehrkraft im Unterricht, der nicht als Beleidigung, aber als Bloßstellung empfunden wird, gehört in den Bereich strukturelle Gewalt. Mobbing kann psychische, soziale und körperliche Gewalt verbinden.

- **Physisch**

Ein zu festes Anrempeln oder ein leichtes Schubsen auf dem Schulflur, das als „Spaß“ abgetan wird, kann Angst und Schmerz auslösen.

- **Sexualisiert**

Anzügliche Witze oder sexistische Sprüche auf dem Pausenhof. Ein scheinbar unabsichtliches Berühren beim Helfen oder bei Sportkontrollen. Unreflektierter, zu privater Umgang zwischen Lehrkräften und Schüler:innen in sozialen Medien und/oder im privaten Umfeld. Lehrkraft-Schüler:innen-Beziehungen können Machtmissbrauch beinhalten, auch ohne „offenkundige“ Gewalt. Es handelt sich grundsätzlich um ein Machtgefälle im Kontext Schule, auch hier spricht man von struktureller Gewalt.

Schulen sind verpflichtet, Schutzkonzepte zu entwickeln und Ansprechpersonen (z. B. Vertrauensstelle, Beratungslehrkräfte, Schulsozialarbeit) zur Verfügung zu stellen, um regelmäßig aufzuklären und altersgerechte Präventionsarbeit kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Diese Definitionen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sollen der Orientierung dienen, das Bewusstsein schärfen und zur Reflexion anregen. Siehe auch Broschüre „Gewaltprävention an der Waldorfschule, ein Leitfaden“, Kapitel „Formen der Gewalt“.

■ Formen der Aufarbeitung

Es werden verschiedene Formen der Aufarbeitung unterschieden:

- **Individuelle Aufarbeitung**

Diese bezieht sich auf die persönliche Auseinandersetzung eines Menschen mit dem erlebten Unrecht und der widerfahrenen Gewalt. Dies umfasst beispielsweise Gespräche im privaten Umfeld, therapeutische Verarbeitung, das Erzählen der eigenen Geschichte oder auch das Beantragen von Entschädigungen. Ziel ist es, das eigene Erleben zu verstehen, zu verarbeiten und gegebenenfalls Anerkennung zu erfahren.

- **Institutionelle Aufarbeitung**

Die bedeutet die strukturierte Auseinandersetzung einer Institution – etwa einer Schule, einer Kirche, eines Ordens oder eines Vereins – mit Fällen psychischer, physischer und/oder sexualisierter Gewalt in ihren Reihen. Hier werden nicht nur einzelne Vorfälle betrachtet, sondern es wird auch untersucht: Welche Strukturen haben die Übergriffe begünstigt? Wer in der Institution trägt Verantwortung? Wie sind Institutionsmitarbeitende mit Betroffenen und Täter:innen umgegangen? Wer hat vertuscht oder weggeschaut?

- **Gesellschaftliche Aufarbeitung**

Diese geht über die Aufarbeitung in Institutionen hinaus. Sie bezieht sich auf gesellschaftliche Bedingungen, die Missbrauch ermöglichen oder dessen Aufdeckung erschweren, etwa durch Tabuisierung, mangelnde Sensibilität oder unzureichende Schutzsysteme.

■ Auf den Punkt gebracht

Die institutionelle Aufarbeitung ist die strukturelle und verantwortungsbewusste Auseinandersetzung einer Institution mit in ihrer eigenen Vergangenheit vorgekommenen sexuellen Gewalt oder anderem Unrecht, um Verantwortung zu übernehmen, Aufklärung zu leisten und zukünftiges Fehlverhalten zu verhindern. Dies beinhaltet die Anerkennung der Schuld, die Entschuldigung bei Betroffenen und die Umsetzung von Maßnahmen, die eine Kulturänderung bewirken und Betroffenenrechte stärken.

Wann wird die institutionelle Aufarbeitung angestoßen?

- Wenn bekannt und bestätigt ist, dass in der Vergangenheit in der Institution Gewalt stattgefunden hat (z. B. sexualisierte, körperliche oder strukturelle Gewalt durch Mitarbeitende).
- Wenn Betroffene, Angehörige, Mitarbeitende oder Aufsichtsbehörden Aufarbeitung einfordern und deutlich wird, dass es um institutionelle Verantwortung geht.
- Wenn die Institution ernsthaft Prävention verbessern, Vertrauen zurückgewinnen und aus Vorfällen systematisch lernen will (nicht nur „Krisen-PR“ betreiben).





3 | Wie geht Aufarbeitung? Gelingensbedingungen für institutionelle Aufarbeitung

Um eine institutionelle Aufarbeitung anzustoßen, müssen einige Voraussetzungen gegeben sein. Grundvoraussetzung ist die Bereitschaft aller, die die Einrichtung nach innen und nach außen vertreten, den Prozess durchzuführen.

Unabhängigkeit und Expertise

- Leitung durch unabhängige, qualifizierte Teams
- Offenlegung von Interessenkonflikten.

Transparenz und Kommunikation

- Klare Grundhaltung und verlässliche Strukturen.
- Niedrigschwelliger Zugang zu Informationen und Unterstützung.
- Kompetente Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Betroffene schützt.

Betroffenenbeteiligung

- Einbindung der Betroffenen als Expert:innen von Anfang an
- Finanzielle Entschädigung für Aufwand und Zeit.
- Möglichkeit zum Austausch und zur Vernetzung.

Rahmenbedingungen und Ressourcen

- Klare Zeitpläne, Budgets und technische Ausstattung.
- Rechtliche Rahmenbedingungen, die Betroffene schützen.

Schutz und Prävention

- Entwicklung von Schutzkonzepten und Interventionsplänen.
- Benennung von Verantwortlichen (z. B. Interventionsteams).
- Fortbildungen für alle Beteiligten.

Anerkennung und Nachsorge

- Formate der Anerkennung für die erlittenen Schäden.
- Sicherstellung von Hilfs- und Beratungsangeboten über den Prozess hinaus.

Fazit

Gelingende Aufarbeitung erfordert mehr als nur die Aufarbeitung vergangener Fälle; sie muss in nachhaltige Schutzmechanismen und eine Kultur der Achtsamkeit münden, um künftige Missstände zu verhindern. Es braucht den tiefen Willen aller Institutionsvertreter:innen, sich der Verantwortung zu stellen.

Der Aufarbeitungsplan – aufeinanderfolgende Schritte

Ein Aufarbeitungsplan beschreibt den Weg von der Entscheidung „Wir arbeiten auf“ bis zu konkreten Veränderungen in der Institution. Er lässt sich in logisch aufeinanderfolgende Schritte gliedern.

1. Entscheidung und Auftrag klären

- Klärung: Warum wird aufgearbeitet, mit welchem Ziel und in welchem Zeitraum.
- Schriftlicher Auftrag durch Träger/Leitung (Mandat, Ressourcen, Zugang zu Akten, Unterstützung durch die Organisation).
- Benennung eines unabhängigen Aufarbeitungsgremiums bzw. Projektteams und ggf. externer Fachbegleitung.

2. Struktur, Rollen und Beteiligung festlegen

- Festlegen, wer im Prozess welche Verantwortung trägt (Leitung, Träger, Aufarbeitungsteam, Fachkräfte, externe Partner).
- Konzept zur Beteiligung von Betroffenen: Zugangswege, Schutz, Unterstützung, Mitentscheidungsrechte.

- Regelungen zu Datenschutz, Schweigepflicht, Umgang mit Medien und interner Kommunikation.

3. Bestandsaufnahme und Informationssammlung

- Sichtung von Akten, Berichten, früheren Beschwerden, Dokumentationen, Protokollen.
- Gespräche, Interviews oder Anhörungen mit Betroffenen, Mitarbeitenden, ggf. Angehörigen und Zeitzeug:innen.
- Analyse von Strukturen und Kultur (z. B. Hierarchien, Beschwerdewege, Personal- und Schutzkonzepte).

4. Auswertung und Analyse

- Systematische Auswertung der Hinweise: Welche Formen von Gewalt, in welchem Zeitraum, in welchen Bereichen, mit welchen Mustern.
- Analyse von begünstigenden Faktoren: Strukturen, Rahmenbedingungen, Leitungsentscheidungen, Umgang mit Meldungen.
- Ableitung von Schlüsselfragen: Wo hat die Institution versagt, welche Verantwortung trägt sie, was hätte schützen können.

5. Anerkennung, Ergebnisse und Kommunikation

- Formulierung eines Ergebnisberichts (ggf. mit Zusammenfassung für Betroffene und Öffentlichkeit).
- Offizielle Anerkennung des Unrechts (z. B. Stellungnahmen, Entschuldigung, Gedenkformen, ggf. Anerkennungsleistungen).
- Transparente Kommunikation nach innen (Team, Betroffene, Gremien) und außen (Öffentlichkeit, Aufsicht), soweit vereinbart.

6. Konsequenzen und Veränderungsmaßnahmen

- Entwicklung oder Überarbeitung von Schutz- und Präventionskonzepten, Beschwerdeverfahren, Fortbildungsstrategien und Leitungsstrukturen.
- Festlegung konkreter Maßnahmen mit Zuständigkeiten, Zeitplan und Kontrollpunkten (wer macht was bis wann).
- Verankerung der Ergebnisse in Leitbild, Qualitätsmanagement, Personalentwicklung und Alltagspraxis.

7. Evaluation und Verstetigung

- Überprüfung nach einer festgelegten Zeit: Was wurde umgesetzt, was wirkt, was fehlt.
- Anpassung von Maßnahmen, ggf. Fortführung einzelner Elemente des Prozesses (z. B. Betroffenenbeirat).
- Sicherstellung, dass Aufarbeitung keine einmalige Aktion bleibt, sondern zu einer dauerhaften Kultur des Hinschauens und Lernens führt.

Wer trägt die Verantwortung?

- Träger und Einrichtungsleitung tragen die Hauptverantwortung für Einleitung, Rahmen, Ressourcen und Umsetzung der Konsequenzen.
- Aufarbeitungsteam/Kommission ist verantwortlich für Planung, Durchführung, fachliche Qualität, Betroffenorientierung und Dokumentation.
- Aufsichts- und staatliche Stellen sind verantwortlich für geeignete rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen und ggf. Kontrolle.
- Betroffene tragen keine Verantwortung für den Prozess, sondern haben Rechte (Beteiligung, Schutz, Information, Anerkennung) und dürfen Anforderungen formulieren.

4 | Was kann Aufarbeitung? Herausforderungen und Grenzen

Vor dem Hintergrund, dass in Waldorf- und Rudolf-Steiner-Schulen die selbstverwalteten Strukturen ein wesentlicher Bestandteil im Schulbetrieb sind und jede Einrichtung sich unter Wahrung der staatlichen Vorgaben eine autonome Satzung mit entsprechenden Vereinbarungen gegeben hat, gilt es, im Laufenden sich der Herausforderungen und Grenzen bewusst zu werden.

Herausforderungen für Aufarbeitung können sein:

- Schutz der Täter:innen durch vermeintliche Kollegialität. In Kollegien oder ähnlichen Arbeitsgemeinschaften besteht die Tendenz, Täter:innen zu schützen oder Taten zu relativieren, aufgrund einer emotionalen Verbundenheit. Eine mögliche kulturelle Konfliktvermeidung kann durch schulbiografische Muster entstehen.
- Ein Mangel an professioneller Trauma-Kompetenz in der Organisation kann dazu führen, dass eine frühzeitige Verletzung von Nähe und Distanz sowie manipulative psychische Gewalt nicht wahrgenommen werden.
- Lehrkräfte sind nicht ausreichend geschult, um angemessen auf Betroffene zu reagieren.

- Betroffenenbeteiligung findet nicht statt (mangels Bereitschaft oder mangels Kenntnis).
- Finanzielle Mittel stehen für einen Aufarbeitungsprozess nicht zur Verfügung.

Grenzen der Aufarbeitung können sein:

- Institutionell: Es gibt keine zentrale Stelle für Missbrauchsfälle oder Aufarbeitung. Jeder Trägerverein entscheidet selbst über Verfahren und Wege.
- Grenzen der Aufarbeitung können auch durch die fehlende oder unklare Dokumentation gesetzt sein. Unter Umständen liegt die Thematik sehr lange zurück und es existieren keine Aufzeichnungen.
- Grenzen entstehen, wenn die Sorge vor dem Imageschaden größer ist als der kritisch reflektierende Blick in die eigene Organisation. Dazu gehört auch das Herunterspielen von Vorfällen. Nicht selten kann jedoch diese Haltung den Imageschaden nur noch vergrößern.
- Mangels Zeit, Kräften und möglichen eigenen Dissoziationen, Triggerpunkten an der Thematik, kann der „Aufwand“ als zu groß gesehen werden.

Strukturelle Besonderheiten und Risikofaktoren im Bereich Schule können sein:

- Hierarchische und charismatische Rolle der Lehrkräfte.
- Strukturell intransparente Entscheidungswege. Unklarheit in Abläufen und bei Vereinbarungen.
- Eine asymmetrische Beziehung (im Klassenzimmer) kann Machtmissbrauch begünstigen – besonders bei fehlenden Unterstützungsmöglichkeiten, z. B. bei Überlastung.
- Fehlende Anlaufstellen sowie Schulsozialarbeit und Vertrauensstellen.
- Unklarheit bei Nähe und Distanz: Kontakte, Freundschaften und verwandtschaftliche Verhältnisse im Schulkontext müssen angesprochen und geregelt werden.
- Fehlende institutionelle Kontrolle. Schulinterne Konflikte werden kollegial-intern gelöst, dadurch werden Grenzverletzungen relativiert.
- Lehrkräfte haben in der Regel keine standardisierte psychologische Ausbildung. Schulinterne Fortbildungen zum Thema Kinderschutz, Prävention oder Traumapädagogik sind nicht automatisch vorhanden. Eine fehlende Kompetenz im Umgang mit Verdachtsfällen ist die Folge.



Institutionelle Aufarbeitung kann viel bewirken, aber sie hat klare Grenzen – sowohl fachlich als auch menschlich.

Emotionale und persönliche Grenzen

- Aufarbeitung kann das erlittene Unrecht anerkennen, aber sie kann das Leid, die erlebte Angst und die verlorene Zeit nicht „ungeschehen“ machen.
- Sie kann Betroffenen einen Rahmen für Gehör und Anerkennung bieten, aber sie ersetzt keine individuelle Therapie, Traumabearbeitung oder persönliche Bewältigungswege.
- Nicht alle Betroffenen wollen oder können sich beteiligen; Aufarbeitung kann das respektieren, aber niemandem innere Versöhnung garantieren.

Juristische und materielle Grenzen

- Aufarbeitung ist kein Strafverfahren: Sie kann keine strafrechtlichen Urteile fällen, keine Täter verurteilen und nicht alle Beweise in der juristisch erforderlichen Strenge sichern.



- Sie kann finanzielle Anerkennungsleistungen oder Entschädigungen empfehlen oder begleiten, aber sie kann rechtliche Ansprüche nicht vollständig ersetzen oder alle materiellen Folgen ausgleichen.
- Verjährung, fehlende Akten oder verstorbene/unerreichbare Beteiligte begrenzen häufig die lückenlose Aufklärung.

Erkenntnis- und Wahrheitsgrenzen

- Häufig bleiben Teile der Wahrheit unklar: Erinnerungen sind lückenhaft, Akten fehlen, Beteiligte schweigen oder bestreiten Vorwürfe.
- Ein Aufarbeitungsprozess kann Muster, Strukturen und Verantwortlichkeiten rekonstruieren, aber selten „die ganze Wahrheit“ im Detail herstellen.

Institutionelle und kulturelle Grenzen

- Aufarbeitung kann Empfehlungen formulieren und Veränderungen anstoßen, aber sie kann nicht garantieren, dass langfristig alle Maßnahmen konsequent gelebt werden.

- Sie kann Strukturen und Kultur beeinflussen, aber nicht alle individuellen Haltungen und unbewussten Muster bei Leitung und Mitarbeitenden sofort verändern.
- In großen Organisationen stößt Aufarbeitung schnell an Grenzen, wenn es an Ressourcen, politischem Willen oder klarer Verantwortungsübernahme auf „höheren Ebenen“ fehlt.

Gesellschaftliche Grenzen

- Institutionelle Aufarbeitung kann eine einzelne Einrichtung verändern, aber sie kann gesellschaftliche Machtverhältnisse, Armut, Diskriminierung oder grundlegende Ungleichheiten nur begrenzt beeinflussen.
- Sie kann ein Signal setzen und Debatten anregen, aber sie ersetzt keine breite gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Gewalt, Machtmissbrauch und Kinderrechten.

Zusammenfassung

Aufarbeitung kann Verantwortung klären, anerkennen und verändern – sie kann aber weder das Geschehene ungeschehen machen noch vollständige Gerechtigkeit oder Heilung für alle Betroffenen garantieren.

5 | Was heißt Betroffenenbeteiligung? Beteiligung und Kommunikation im institutionellen Aufarbeitungsprozess

Betroffenenbeteiligung bezeichnet den essenziellen Ansatz, Menschen, die von bestimmten Sachverhalten, Problemen oder Entscheidungen direkt betroffen sind, aktiv und auf Augenhöhe in die Gestaltung, Planung und Durchführung relevanter Prozesse einzubinden.

Bedeutung und Ziele

Die Beteiligung von Betroffenen ist von existenzieller Bedeutung, da sie die Expertise aus erster Hand liefert, die für gelingende und nachhaltige Lösungen unerlässlich ist.

Zentrale Ziele sind:

- Anerkennung und Würdigung der Erfahrungen der Betroffenen.
- Sicherstellung, dass Aufarbeitungs- oder Hilfsprozesse nicht über die Betroffenen hinweg, sondern mit ihnen gestaltet werden.
- Entwicklung von respektvollen, wirksamen und adäquaten Schutzkonzepten und Hilfsangeboten, die den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechen.
- Stärkung der Betroffenen und Förderung des Austauschs untereinander.

Aufarbeitung von Gewalt geht alle Mitglieder einer Schulgemeinschaft an, denn Schuljubiläen oder Klassentreffen spülen alte Geschichten hoch – auch Negatives kommt zur Sprache. Auch in Ausbildungseinrichtungen und anderen Waldorf-Einrichtungen gibt es „alte Geschichten“, die hochkommen. Es lohnt sich, genau hinzuhören und eine Erzählung ernst zu nehmen. Dabei geht es nicht um Gerüchte oder üble Nachrede, sondern um Menschen, die von Gewalterfahrung berichten.



Anerkennung und
Würdigung der
Erfahrungen der
Betroffenen

Sicherstellung, dass
Aufarbeitungs- oder Hilfs-
prozesse mit Betroffenen
gestaltet werden.



Was genau macht eine Einrichtung, wenn sich jemand meldet?

Es ist hilfreich, wenn der Schulorganismus weiß, dass sich Menschen melden können, die Gewalt an der Einrichtung erlebt haben. Im Schutzkonzept ist die direkte Vermittlung zu einer geschulten Ansprechperson definiert. Dort kann in einem ersten Schritt zugehört und das Anliegen der Person, die sich meldet, abgeklärt werden. Im Schutzkonzept der Schule ist außerdem der Prozessablauf verankert, was zu tun ist, um dem Anliegen gerecht zu werden.

Was macht der BdFWS als Dachverband, wenn sich jemand meldet?

Der BdFWS hat eine Anlaufstelle eingerichtet, an die sich Menschen wenden können, denen Gewalt angetan wurde und die keine Möglichkeit sehen, sich direkt an die Institution oder die Menschen vor Ort zu wenden. Die Anlaufstelle klärt im Gespräch, was für die Betroffenen jetzt wesentlich ist, und vermittelt ggf. Hilfe und Unterstützung. Einen institutionellen Aufarbeitungsprozess kann sie nicht auslösen, aber Wege aufzeigen, wie es dazu kommen kann.

Betroffene bringen vielfältige Perspektiven, Kompetenzen und Qualifikationen in den Aufarbeitungsprozess ein – darunter biografische, fachliche, wissenschaftliche oder aktivistische. Resilienz bedeutet in diesem Zusammenhang nicht nur persönliche Widerstandskraft, sondern auch die Fähigkeit, trotz struktureller Hindernisse Veränderung anzustoßen und zu begleiten. ()*

(*) Auszug aus den Standards Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt 2025, siehe <https://www.der-dialogprozess.de/dokumentation>

6 | Bericht aus der Praxis: Erfahrung mit Aufarbeitungsprozessen (in den 2020er-Jahren)

Eine Leiterin des Ganztagesbetriebs Hort an einer Waldorfschule meldete sich bei der Anlaufstelle des Bundes der Freien Waldorfschulen (BdFWS), weil sie die Vermutung hatte, dass möglicherweise sexuelle Übergriffe von einem Praktikanten auf Kinder geschehen sind.

Dies war für sie belastend und herausfordernd, weil sie selbst in ihrer Biografie sexualisierte Gewalt erlebt hatte. Sie hatte sich daher weder an die vorhandene Ansprechstelle der Schule noch an Leitung oder Vorstand gewandt. Die Anfrage bei der Anlaufstelle des BdFWS war für sie eine neutrale Stelle, um diesen Schritt zu gehen.

Priorität der Anlaufstelle war, die Situation genau zu analysieren und zu sortieren, wer was braucht. Der Schutz eines möglichen Kindes stand dabei an erster Stelle, damit war klar, dass eine Meldepflicht bestand. Es wurde erarbeitet, dass eine dritte Person (z. B. eine andere Fachkraft, eine externe Beratungsstelle oder eine Person aus der Schulleitung) unverzüglich informiert und aktiviert wird, um die Meldung zu übernehmen. Dies war dann der Auslöser, dass ein Krisenteam in der Schule die Arbeit aufnahm.

Die Gefährdung musste abgeklärt und ggf. umgehend ausgeschlossen werden. Es musste sichergestellt werden, dass der Praktikant, der unter Verdacht stand, bis zur Klärung keinen unmittelbaren und unbegleiteten Kontakt zu Kindern hatte.

Durch die Aussage einer Schülerin wurde der Verdacht bestätigt. Der Praktikant wurde freigestellt und ein strafrechtliches Verfahren eröffnet unter Beteiligung von Polizei und Jugendamt. Die Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII wurde gestellt (das Jugendamt ist für die Gefährdungseinschätzung zuständig, die Polizei für das strafrechtliche Verfahren).

Info: *Eine Einrichtung ist meldepflichtig und muss bei einem hinreichenden Verdacht die Strafverfolgungsbehörden einschalten (die Entscheidung darüber liegt beim Träger der Einrichtung).*

Das Krisenteam organisierte die Sicherung von möglichen Beweisen, dies umfasste die relevanten Unterlagen, wie Dienstpläne, Anwesenheitslisten, Dokumentationen, E-Mails etc. Eine „Insoweit Erfahrenen Fachkraft“ (ISEF) wurde zusätzlich hinzugezogen.



Info: Bei Kindeswohlgefährdung hat jede Einrichtung das Recht und die Pflicht, eine unabhängige Kinderschutzfachkraft hinzuzuziehen, um die eigene Wahrnehmung fachlich abzusichern.

Der Verdacht bestätigte sich, der Praktikant hatte die Mittagspause mit den jüngeren Kindern genutzt, um sich ihnen sexuell zu nähern. Im nächsten Schritt arbeiteten eine Traumatherapeutin und eine Psychologin mit den SuS und deren Familien.

Das Krisenteam führte die notwendigen vertraulichen Gespräche. Die Bestätigung der Richtigkeit der Wahrnehmung und der Wichtigkeit der Meldung durch die Leiterin stand im Vordergrund. Die Entlastung von dem Schuldgefühl, sich nicht sofort gemeldet zu haben aufgrund der besonde-

ren Umstände, war wesentlich: Die Leiterin hat durch die interne Meldung eine große Verantwortung übernommen. Ihre Rolle ist nun die einer Zeugin und die Unterstützung des institutionellen Aufarbeitungsprozesses.

Eltern, Sorgeberechtigte und, altersentsprechend, die Kinder wurden über den nun anstehenden Aufarbeitungsprozess informiert, unter Wahrung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

Im Rahmen des Krisenmanagements wurde deutlich, dass das gesamte Team Supervision benötigt und darüber hinaus Präventionsschulungen, um Sicherheit im Umgang mit erlebten Situationen und Verdachtsfällen zu gewinnen.

Der institutionelle Aufarbeitungsprozess setzte folgende Fragestellungen ein:

Die Fragen an die Struktur (Organisation, Leitung und Vorstand) dienten zur Klärung, was möglicherweise den Vorfall begünstigt haben könnte:

- Wie konnte es zu der sexualisierten Übergriffigkeit kommen, welche Strukturen haben das ermöglicht?
- Welche Kommunikationswege wurden in der Institution genutzt, waren sie allen bekannt? Gab es eine Atmosphäre oder Strukturen, die Grenzüberschreitungen oder Sorgen offen ansprechbar machten?
- Wurden Bedenken von Eltern oder anderen Mitarbeitenden in der Vergangenheit ernst genommen oder möglicherweise bagatellisiert/ignoriert?
- Wurde bei der Einstellung des Praktikanten ein erweitertes Führungszeugnis (eFz) eingeholt?
- Gab es klare Regelungen zur Anwesenheit betriebsfremder Personen oder unbegleitetem Kontakt zu Kindern (z. B. in der Mittagspause)?
- Wie wird die Einhaltung des Schutzkonzepts im Alltag sichergestellt und überprüft (Qualitätssicherung)?

- Sind die Verantwortlichkeiten für die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden und des Jugendamts im „Ernstfall“ klar definiert?

Alle Fragen, die mit einem „Nein“ beantwortet wurden, hatten zur Folge, dass klare Absprachen, sichere Prozessgestaltung und Handlungsleitfäden für die Zukunft abgesprochen wurden.

Eine weitere Fragestellung wurde in diesem Aufarbeitungsprozess intensiv bewegt:

- Welche Maßnahmen dienen der Wiederherstellung des Vertrauens in der Schulgemeinschaft und der langfristigen Unterstützung der Betroffenen?

Die Aufarbeitung mündete in die sofortige Verpflichtung zu folgenden strukturellen Anpassungen:

1. Einrichtung eines festen Krisen- und Kinderschutzteams, das innerhalb von zwei Stunden nach Kenntnisnahme eines Vorfalls zusammentritt.
2. Das Schutzkonzept wurde verpflichtend mit allen Mitarbeiter:innen evaluiert und angepasst. Es beinhaltet nun u. a. Verfahrensanweisungen für Freistellung, Meldepflicht und Opferschutz.

3. Eine jährlich verpflichtende, dokumentierte Fortbildung für alle Beschäftigten zu Prävention und Intervention im Sinne des Gewaltpräventionskonzeptes wurde verankert.
4. Es wurden verbindliche Standards für Prävention, Intervention und Aufarbeitung festgelegt.
5. Die Ergebnisse der institutionellen Aufarbeitung wurden den Verantwortungsträgern der Schule und dem örtlichen Schulamt vorgelegt.

In der Analyse der Aufarbeitung des Geschehens wurde festgestellt:

- Die interne Kommunikation war von Intransparenz und Angst geprägt. Die Schulgemeinschaft (Elternbeirat, andere Klassenlehrer:innen) wurde zwei Wochen nach dem Vorfall informiert. Die späte und vage Kommunikation führte zu Gerüchten und einem Vertrauensverlust in die Schulführung. Das Kollegium fühlte sich zunächst überfordert und allein gelassen. Im Aufarbeitungsprozess konnten die entstandenen Belastungen dann mit der Schulgemeinschaft bearbeitet werden.
- Die Aufarbeitung hat gezeigt, dass die größte Schwachstelle nicht in böser Absicht, sondern in der Abwesenheit klar definierter, geprüfter und geübter Prozesse lag, welche die Handlungsfähigkeit der Institution im Ernstfall massiv einschränkten.

Fazit

Es gehören viele Faktoren dazu, dass sexualisierte Gewalt erkannt und zur Meldung gebracht wird. Dazu stehen an erster Stelle Aufklärung und Fachexpertise für Erzieher:innen und Lehrkräfte. Klare Strukturen und Leitfäden für den Krisenfall ermöglichen eine zeitnahe Umsetzung der Meldepflicht. Alle Beteiligten, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, haben Pflichten, die sie kennen müssen. Eine klare und offene Atmosphäre, auch mit herausfordernden Themen, für alle im System kann sexualisierte Gewalt verhindern. Eine institutionelle Aufarbeitung muss dann erfolgen, wenn Gewalt bekannt und bestätigt wurde, damit der Organismus professionell weiterlaufen kann. Dabei ist unwesentlich, wann der Vorfall geschehen ist. Vorfälle von vor z. B. 30 Jahren sind genauso zu behandeln wie ein Vorfall vor einem Jahr.

7 | Anlaufstellen für Betroffene: Rat und Hilfe finden

Betroffene und ihre Angehörigen und Nahestehenden müssen mit der Vergangenheit nicht allein bleiben; es gibt in Deutschland mehrere vertrauliche, kostenlose Stellen, bei denen jede und jeder über erlebten Missbrauch sprechen und konkrete Hilfe bekommen kann.

- **Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530**, anonym und kostenfrei, für Menschen, die in Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt erlebt haben, aber auch für Angehörige.
- **Bundesweites Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 116 016, Gewalt gegen Männer: 0800 12 39 900, 24/7** erreichbar und kostenlos, mehrsprachig, auch bei Gewalt in der Vergangenheit und auch für Angehörige.
- **Telefonseelsorge: 0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222**, rund um die Uhr, anonym, bei seelischen Krisen jeder Art.
- **Wenn es sich sicherer anfühlt zu schreiben:** Beim Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch gibt es auch Online-Beratung (Chat/E-Mail).

Wichtig zu wissen für alle Menschen, die Beratung in Anspruch nehmen:

Du entscheidest, was und wie viel du erzählen möchtest; du kannst auch erst einmal ganz allgemein von deiner Belastung sprechen.

Die Fachleute hören zu, nehmen dich ernst und helfen dir, nächste Schritte zu finden: weitere Beratung, Therapie, Selbsthilfegruppe oder rechtliche Unterstützung – wenn du das möchtest.

Viele Beratungsstellen aus dem Hilfeportal können auch bei der Suche nach einer passenden Traumatherapeutin/einem Traumatherapeuten helfen.

*Bei akuter Krise oder wenn du dir selbst etwas antun könntest: **Notruf 112** oder die nächste psychiatrische Klinik (Notaufnahme).*

*Auch die **Telefonseelsorge 0800 111 0 111 / 0800 111 0 222** ist dann jederzeit eine Anlaufstelle.*

Der Bund der Freien Waldorfschulen hat eine Anlaufstelle eingerichtet

Betroffene können sich per Mail an die Anlaufstelle wenden (info@anlaufstelle-beratung.de). Zuständig ist dort derzeit Dipl.-Sozialpädagogin Kirsten Heberer, Supervisorin, u. a. beratend tätig in der Gewaltprävention und Aufarbeitung in Schulen und Einrichtungen.

Weiterführende Links:

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de>

<https://beauftragte-missbrauch.de/>

<https://www.hilfetelefon.de/>

Und noch ein Hinweis für Verantwortungsträger von Einrichtungen und Menschen, die sich nicht unmittelbar zu dem Kreis der Betroffenen zählen.

Interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz

Der Bund der Freien Waldorfschulen hat für seine Mitgliedseinrichtungen eine interne Meldestelle nach § 12 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) eingerichtet.

Sie dient dem Schutz von Angestellten und Mitarbeiter:innen, die Kenntnisse oder einen begründeten Verdacht über Rechtsverstöße im Sinne des § 2 HinSchG in ihren Einrichtungen haben und diese offenlegen wollen, ohne dadurch Nachteile befürchten zu müssen.

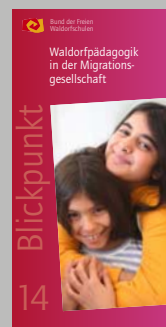
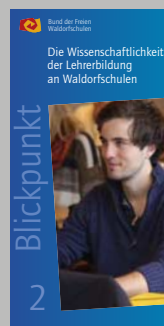
Per Mail: meldestelle2024@waldorfschule.de

Per Sprachnachricht: 0711 21042-22

Per Post mit dem Vermerk „vertraulich“ an: Bund der Freien Waldorfschulen e. V., Meldestelle nach dem HinSchG, Wagenburgstr. 6, 70184 Stuttgart.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Angebote für Rat und Hilfe auf der Homepage des Bundes der Freien Waldorfschulen und den externen Beratungsstellen (siehe oben).

Blickpunkt ist eine Publikation, die in unregelmäßigen Abständen kurz und knapp über Waldorfschulen und Waldorfpädagogik Auskunft gibt.



"Perspective" available in English:

Perspectives 1: Steiner/Waldorf Education – A Short Guide

Perspectives 7: 21 Question about Waldorf schools

Perspectives 14: Steiner/Waldorf Education in a Migration Society

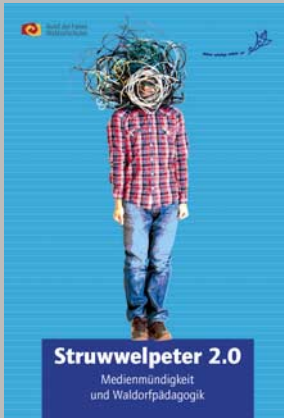
"Enfoque" disponible en Español:

Enfoque 7: 21 Preguntas dirigidas a la Escuela Waldorf

Enfoque 14: Waldorfpädagogik en una sociedad migratoria

"У центрі ваги" українською мовою: 21 запитання щодо Вальдорфських шкіл

"В фокусе" на русском: 21 вопрос о вальдорфских школах Вальдорфская педагогика / Педагогика Рудольфа Штайнера в современном миграционном сообществе



Alle Publikationen gibt es im
waldorfschule-shop.de





Institutionelle Aufarbeitung an der Waldorfschule

Ein Leitfaden

1 | Einleitung:

Aufarbeitung heißt, Verantwortung zu übernehmen | 2

2 | Worum geht es?

Begriffsklärung zu den Formen von Gewalt | 4

3 | Wie geht Aufarbeitung?

Gelingsbedingungen für institutionelle Aufarbeitung | 10

4 | Was kann Aufarbeitung?

Herausforderungen und Grenzen | 13

5 | Was heißt Betroffenenbeteiligung?

*Beteiligung und Kommunikation im institutionellen
Aufarbeitungsprozess* | 16

6 | Bericht aus der Praxis

Erfahrung mit Aufarbeitungsprozessen | 18

7 | Anlaufstellen für Betroffene

Rat und Hilfe finden | 22

Herausgeber: Öffentlichkeitsarbeit | Kommunikation
im Bund der Freien Waldorfschulen
Potsdamer Str. 86, 10785 Berlin
waldorfschule.de | [instagram.com/waldorfschule](https://www.instagram.com/waldorfschule)
[youtube.com/waldorfschulen](https://www.youtube.com/waldorfschulen) | [facebook.com/waldorfschule](https://www.facebook.com/waldorfschule)
Stand: März 2026

Text: Eva Wörner, Kirsten Heberer
Redaktion: Nele Auschra

Gestaltung: Studio Lierl, lierl.de

Fotos/Illustrationen: Charlotte Fischer, Studio Lierl, Adobe Stock
Bestellungen: waldorfschule-shop.de

Eva Wörner (Vorstand im Bund der Freien Waldorfschulen, BdFWS) und Kirsten Heberer (Anlaufstelle im BdFWS) haben durch lang-jähriges Engagement in den Bereichen Gewaltprävention und Schutzkonzept ihre Expertise in Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen (z. B. Aufarbeitungskommission) aufgebaut. Sie haben die Texte dieser Broschüre auf dieser Grundlage zusammengestellt als Leitfaden, der zur Anregung und Auseinandersetzung mit institutioneller Aufarbeitung dienen soll.